

## **Beschlussvorlage**

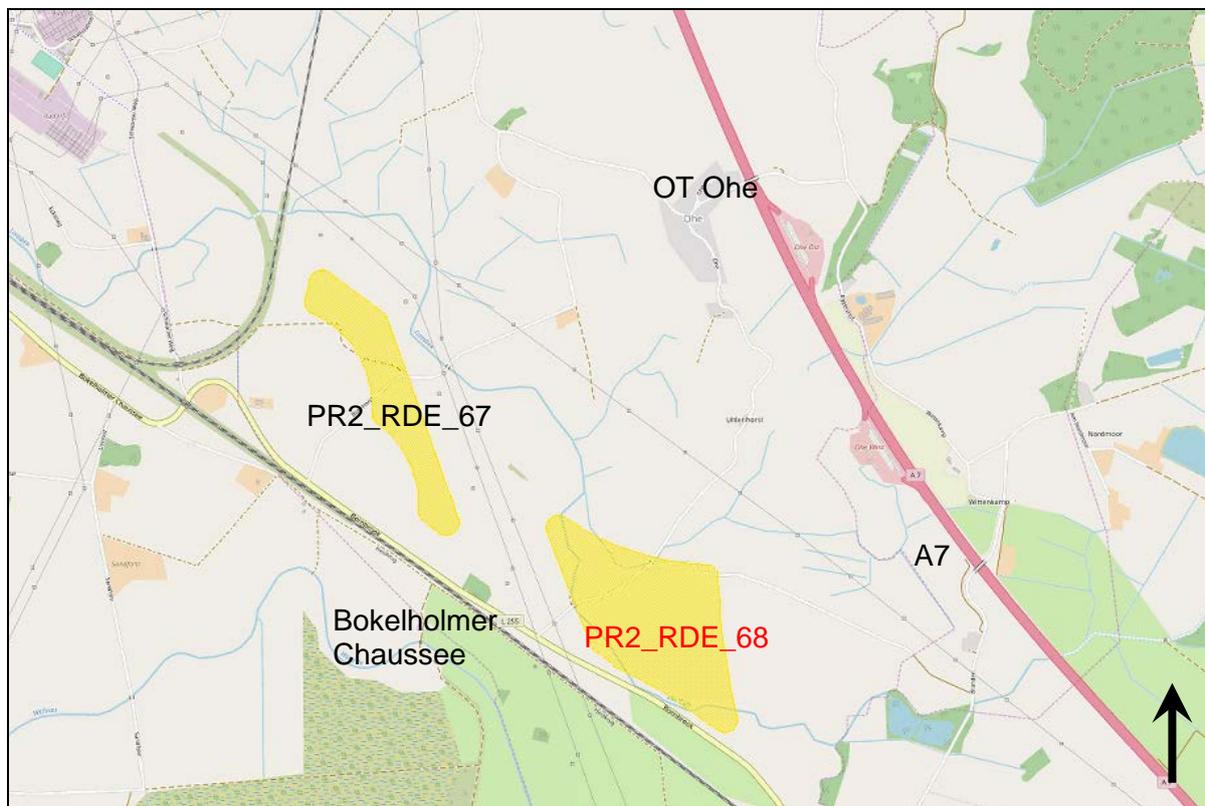
### **zu Punkt 12. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Schülldorf) am Montag, 3. Juni 2019**

#### **Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen**

##### 1. Darstellung des Sachverhaltes:

Um die Ziele der Raumordnung, die in den Plänen zur Neuausrichtung der Windenergie aufgestellt werden, bereits vorab zu sichern, hat der Landtag durch § 18a Landesplanungsgesetz (LaplaG) die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bis Ende 2020 im gesamten Land für vorläufig unzulässig erklärt. Ausnahmen hiervon sind laut LaplaG unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Unter Umständen kann ein Antrag auf eine Ausnahmezulassung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2\_RDE\_068 (vgl. u.s. Lageplan) von Betreibern gestellt werden. Bereits im Jahr 2017 gab es erste Vorzeichen, dass die Fläche aus Sicht von Investoren besonders geeignet ist und großes Interesse an der Realisierung des Vorhabens besteht.



Sollte ein Antrag auf Ausnahmezulassung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als Genehmigungsbehörde eingereicht werden, werden eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine TÖB-Beteiligung erfolgen. Die Gemeinde hat nach heutigem Kenntnisstand zwei Monate Zeit, eine Stellungnahme abzugeben. Nach Rücklauf der Stellungnahmen und Beendigung der unterschiedlichen Beteiligungsstufen kann die Entscheidung über die Ausnahme getroffen werden.

Für die Gemeinde Schülldorf bestehen mehrere Möglichkeiten, auf diese Sachlage zu reagieren:

Option 1: Die Gemeinde Schülldorf kann die Planungen und die Handhabung dem Vorhabenträger überlassen. In diesem Fall hat die Gemeinde jedoch keine Möglichkeit, die Windenergie in diesem Gebiet zu steuern.

Option 2: Die Gemeinde Schülldorf kann mit dem Vorhabenträger in Kontakt treten und die Wünsche und Anliegen der Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag festhalten, sofern der Vorhabenträger einverstanden ist, sich vertraglich zu binden. Beispielsweise kann geregelt werden, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden und eine bedarfsgesteuerte Befeuern der Anlagen installiert wird. Die Ausarbeitung des Vertrages sollte aus Verwaltungssicht von einer Fachanwaltskanzlei vorgenommen werden. Wie und ob eine Kostenteilung mit dem Vorhabenträger in diesem Zusammenhang abgestimmt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erläutert werden und hängt maßgeblich von den Evaluierungsgesprächen ab.

Option 3: Die Gemeinde Schülldorf kann eine Bauleitplanung zur Feinsteuerung der Windenergie im Vorranggebiet PR2\_RDE\_068 vornehmen. Mit der Aufstellung einer erforderlichen Flächennutzungsplanänderung und eines Bebauungsplanes sollen konkrete, verbindliche und standortbezogene Aussagen über das gesamte Vorranggebiet festgelegt werden. Wie und ob eine Kostenteilung mit dem Vorhabenträger in diesem Zusammenhang abgestimmt wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erläutert werden und hängt maßgeblich von den Evaluierungsgesprächen ab.

Option 3a (Veränderungssperre gem. § 14 BauGB): Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB ist, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen oder zu ändern. Mit dem Erlass einer Veränderungssperre kann die Gemeinde die Errichtung von baulichen Anlagen verhindern.

Die Veränderungssperre wird gem. § 16 Abs. 1 BauGB von der Gemeinde als Satzung erlassen und hat diese ortsüblich bekannt zu machen. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes kann auch zusammen mit dem Erlass der Veränderungssperre gefasst werden. Die Veränderungssperre darf hierbei jedoch erst nach dem Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft und kann von der Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Option 3b (Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB): Die Baugenehmigungsbehörde hat gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren von dem Bauvorhaben förmlich Kenntnis erhalten hat, zulässig. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung um höchstens ein weiteres Jahr aussetzen.

Unabhängig von den vorstehenden Handlungsoptionen sollte die Gemeinde aus Verwaltungssicht die Gelegenheit nutzen eine Stellungnahme im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens abzugeben. Diese Stellungnahme sollte an die gemeinsamen Stellungnahmen der Gemeinde Osterfeld, Haßmoor, Osterrönfeld und Schülldorf zur Neuausrichtung der Windenergie in Schleswig-Holstein angelehnt sein.

Im Bau- und Wegeausschuss erfolgt aufgrund der Kurzfristigkeit keine Beratung und Empfehlung. Den abschließenden Beschluss fasst die Gemeindevertretung gem. § 5 der Hauptsatzung i. V. m. §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung (GO) Schleswig-Holstein.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Ausarbeitung einer Stellungnahme im Beteiligungsverfahren werden auf ca. 3.000,00 EUR geschätzt. Ausreichend finanzielle Mittel stehen im Haushalt 2019, PSK 03/51100.5431500 (Räumliche Planung und Entwicklung; Planungskosten Innenbereich, F-Plan, Gebietsentwicklung), zur Verfügung.

Die finanziellen Auswirkungen für die Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages bzw. eines eventueller Bauleitplanung können nach heutigem Stand nicht beziffert werden und müssten in einem Ausschreibeverfahren ermittelt werden.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass im Rahmen einer Beteiligung im Genehmigungsverfahren zur Aufstellung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet PR2\_RDE\_068 eine gemeindliche Stellungnahme abgegeben werden soll. Hierzu wird der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt, das Planungsbüro Günther und Pollok im Zuge eines Nachtragsauftrages mit der Ausarbeitung zu beauftragen.

Weiterhin wird beschlossen, dass grundsätzlich an dem Beschluss vom 19.06.2017 festgehalten werden soll (Option 3). Jedoch soll geprüft werden, ob auch ein städtebaulicher Vertrag (Option 2) zur Vertretung der gemeindlichen Belange ausreicht. Der Bürgermeister wird hierfür ermächtigt und beauftragt, im Falle der Ausarbeitung eines städtebaulichen Vertrages eine Fachanwaltskanzlei zu beauftragen und die Verhandlungen mit dem Vorhabenträger zu führen.

Im Auftrage

gez.  
**Jördis Behnke**